



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

Computer-Nutzungsordnung

Vorbemerkungen

Die an den Schulen vorhandenen Computer werden im Unterricht und auch außerhalb durch die Schüler genutzt. Deshalb ist eine Nutzerordnung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, notwendig. Sie wird durch die Schulkonferenz beschlossen (Berliner SchulG § 76 Absatz 2).

Der vorliegende Text ist eine stark überarbeitete Zusammenstellung des Informationsangebots „Recht“ von „lehrer-online“, welche in einem Rundschreiben von der Berliner Bildungsverwaltung als rechtliche Orientierung empfohlen wurde.

Das Themenportal <https://lo-recht.lehrer-online.de> besteht fort, aber die Nutzerordnung wird zumindest aktuell (September 2017) leider nicht mehr gelistet.

Der Text kann auf die speziellen Bedürfnisse Ihrer Schule angepasst werden und durch konkrete Raum- und Personenbezeichnungen ergänzt werden. Sollten an Ihrer Schule Tablets im Einsatz sein, lässt sich die Nutzerordnung problemlos ergänzen. Im vorliegenden Text wird von „anderen Geräten“ gesprochen. Die Fußnoten erläutern die Bedeutung einzelner Passagen.

Die Rechtssicherheit ist neben der Benutzerreglung eine entscheidende Funktion, weshalb juristische Texte dieser Art in der Regel nur quer – falls überhaupt – gelesen werden. Auch Ihre Benutzerordnung (wie kurz auch immer) wird von Eltern und Schülern wahrscheinlich nur selten ganz gelesen werden, auch wenn die Unterschrift das sorgsame Lesen bestätigt. Wie ist dieses Problem zu lösen?

Die Gliederung schlägt eine Präambel vor: Alle wesentlichen Grundregeln werden kurz und präzise genannt. So werden Eltern und Schüler gezielt informiert. Es bietet sich zudem an, diese Grundregeln als Poster in den Computerräumen auszuhängen. (Zudem ist natürlich eine Nutzerbelehrung immer dringend zu empfehlen).

Ablaufplan

Alle Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Schüler und die Erziehungsberechtigten erklären sich mit den Bedingungen der Nutzungsordnung einverstanden. Dies ist wegen der Beeinträchtigungen der Rechte der Nutzer (informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Fernmeldegeheimnis) unerlässlich.

Maßgeblich für die Frage, ob nur der Schüler oder (auch) dessen Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter des Schülers zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung: Bei Volljährigen ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: Soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, sollten und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei Schülerinnen und Schülern zwischen 12 und 18 Jahren sollte sowohl die Einwilligung des Schülers als auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Unser Tipp: An der Grundschule unterschreiben die Erziehungsberechtigten, an Sekundarschulen zusätzlich die Schüler.



Gliederung

Präambel (Grundregeln für den Aushang)

- A. *Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule*
 - B. *Abrufung von Internet-Inhalten*
 - C. *Veröffentlichung von Inhalten im Internet*
 - D. *Datenschutz und Fernmeldegeheimnis*
 - E. *Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts*
 - F. *Schlussvorschriften*
 - G. *ANLAGE: Einwilligungserklärung*
-

Präambel (Grundregeln für den Aushang in den Computerräumen)

Nutzungsordnung der Schule [Schulname] vom [Tag].[Monat].[Jahr]

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt die Grundregeln auf. Benutzer müssen darauf achten, dass

- mit den Computern und anderen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Passwörter geheim bleiben und ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden,
- Urheber- und Eigentümerrechte beachtet werden (Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten.)
- verbotene Inhalte weder veröffentlicht noch aufgerufen werden, persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrern, Schülern und anderen Personen nicht im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung vor.



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

AUSHANG

Nutzungsordnung der Gustav-Freytag-Schule vom 20.08.2018

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt die Grundregeln auf.

Benutzer müssen darauf achten, dass:

- mit den Computern und anderen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Passwörter geheim bleiben und ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden,
- Urheber- und Eigentümerrechte beachtet werden (Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten.)
- verbotene Inhalte weder veröffentlicht noch aufgerufen werden, persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrern, Schülern und anderen Personen nicht im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung vor.

Die Schulleitung



A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1 Anwendungsbereich

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, internetfähige Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke (einschließlich WLAN), die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer und Schüler. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Weisungsberechtigte sind der verantwortliche Administrator, unterrichts- bzw. aufsichtführenden Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen der aufsichtführenden Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Mit ihrer Zulassung wird nutzungsberechtigten Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt. Sie haben der aufsichtführenden Person den Benutzerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für die Nutzung im außerunterrichtlichen Bereich gelten die Bestimmungen analog.

3 Zugangsdaten

(1) Alle berechtigten Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, welches sie bei der Erstanmeldung ändern (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen und ist bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben sichere Passworte zu wählen.

(3) Der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter seinem Namen laufen, verantwortlich. Er ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten. Dieses darf nicht weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die weisungsberechtigte Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird.



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

(4) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

4 Datenschutz der Zugangsdaten

Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler (Name und Klassen-/Kurszugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

5 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

(4) Beschädigung der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

B. Abruf von Internet-Inhalten

7 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden.



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

8 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download und das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) sind untersagt. Das Urheberrechtsgesetz ist zu beachten.

(2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

9 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse eingehen.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

10 Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11 Beachtung von Bildrechten

Es ist untersagt, Daten anderer ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder eigene persönliche Daten zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

12 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet. Dazu kontrolliert der Weisungsberechtigte die Bildschirminhalte der Schülerarbeitsplätze. Das ist auch elektronisch möglich. Der Datenverkehr wird protokolliert und bei Verdacht kontrolliert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken personenbezogenen Daten protokolliert werden.



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

E. Schlussvorschriften

13 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

14 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

15 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

Die Schulleitung



GUSTAV-FREYTAG-SCHULE
INTEGRIERTE SEKUNDARSCHULE

Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

für:

[Vorname des Schülers/der Schülerin]

[Nachname des Schülers/der Schülerin]

1. Ich/wir habe(n) die Nutzungsordnung der Gustav-Freytag-Schule vom 20.08.2018 zur Kenntnis genommen.
2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]

[Unterschriften der Erziehungsberechtigten]